



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 20.01.2023	Drucksachen-Nr. 2023/020
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Sozialausschuss	⇩ Sitzungsart nicht öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 13.02.2023
-------------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 1

Kostenrisiken bei der Finanzierung von Pflege- Wohngemeinschaften (Pflege-WG's)

Historie und Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen

Seit Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Jahr 2014 sind vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften und von einem Anbieter gestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg gesetzlich verankerte Wohn- und Versorgungsformen.

Vollständig selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs.3 WTPG)

Wesentliche Kennzeichen dieser Wohnform sind die vollständige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Lebens- und Haushaltsführung und die Unabhängigkeit von Dritten. Die Bewohner oder ihre rechtlichen Vertreter gestalten, organisieren und verantworten ihr wohn- und Lebensumfeld sowie die notwendige Unterstützung selbst.

Die Anzahl der Bewohner ist auf 12 begrenzt.

Eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft muss der Heimaufsicht angezeigt werden.

Im Landkreis Konstanz bestehen derzeit folgende selbstverantwortete Wohngemeinschaften:

Anschrift der WG				Basisdaten der WG	
ggf. Name/Bezeichnung	Straße	PLZ	Ort	Eröffnung	Anzahl Plätze
WG Büsingen	Junkerstraße 68	78266	Büsingen	2021	12
WG Unterdorf, OG	Krebsbachstr. 1	78253	Eigeltingen	2019	6
Haus Säntisblick	Konstanzer Weg 8	78262	Gailingen	2020	12
Seniorenzentrum Fürstenberg I	Fürstenbergstr. 68-74	78467	Konstanz	2011	11
Seniorenzentrum Fürstenberg II	Fürstenbergstr. 68-74	78467	Konstanz	2012	9
Pflege mit Herz und Zeit	Radolfzeller Str. 23	78315	Radolfzell-Markelfingen	2009	9

Anbiertergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (§ 4 Abs. 2 WTPG)

Die Bezeichnung „Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ bezieht sich in der Regel auf pflegebedürftige, häufig ältere Menschen. Hier stellt ein Anbieter die den Alltag begleitenden Präsenzkkräfte sowie häufig auch den Wohnraum zur Verfügung. Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertretungen können den Pflegedienst und Art und Umfang der individuellen Pflegeleistungen frei wählen. Die Verträge für Pflegeleistungen sind von den anderen Verträgen entkoppelt, es besteht daher keine strukturelle Abhängigkeit zu einem Pflegedienst.

Die Anzahl der Bewohner ist auf 12 begrenzt.

Für diese Wohnform sind im WTPG Mindestanforderungen etwa zur Qualität des Wohnens oder des Einsatzes der Präsenzkkräfte festgelegt.

Im Landkreis Konstanz bestehen derzeit folgende anbiertergestützte Wohngemeinschaften bzw. sind in Planung:

ggf. Name/Bezeichnung	Anschrift der WG			Basisdaten der WG			Bemerkung
	Straße	PLZ	Ort	spezielle Zielgruppe (z.B. Menschen mit Demenz)	Eröffnung	Anzahl Plätze	ggf. Anbieter, Betreiber / Sonstiges
WG Unterdorf, EG	Krebsbachstr. 1	78253	Eigeltingen	keine	2018	12	Verein Seesofa e.V.
Konstanzer Senioren WG	Hardtstr. 8a	78467	Konstanz	keine	2008	6	Pflegedienst Casa Med
Talgartenstraße	Talgartenstr. 4	78462	Konstanz	Demenz	2019	8	Spitalstiftung Konstanz
Erich-Bloch-Weg	Erich-Bloch-Weg	78467	Konstanz	keine	2019	8	Spitalstiftung Konstanz
in Planung							
mevita / Emilia			Gailingen		2022 / 2023	8	Stiftung Innovation Pflege
Ravensberg Areal			Konstanz		?	12	Malteser / Erstanfrage, Entwurf
KN-Dettingen			Konstanz		?	12	Neuer Betreiber / Investor gesucht
mevita / Emilia			Radolfzell		?	?	Stiftung Innovation Pflege
mevita / Emilia			Rielasingen		?	?	Stiftung Innovation Pflege
Gem. Mühlhausen-Ehingen			Mühlhausen-Ehingen		2023/2024	12	Caritas Singen-Hegau

2. Kosten in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Die Kosten in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Miete und Mietnebenkosten
- Lebenshaltungskosten
- Kosten für die Pflegeleistungen
- Kosten für die Präsenzkkräfte

3. Finanzierung der Kosten

Miete, Mietnebenkosten und Lebenshaltungskosten

Sofern das Einkommen und/oder das Vermögen der Bewohner zur Bestreitung der Miete, der Nebenkosten sowie der Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, kommen Wohngeld bzw. Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Unterkunft den maßgeblichen Mietobergrenzen entsprechen.

Kosten für Pflegeleistungen

Die Kosten für die Pflegeleistungen werden über die Pflegesachleistungen mit der Pflegekasse abgerechnet.

Kosten für die Präsenzkkräfte

Bei der anbiertergestützten Wohngemeinschaft sieht das WTPG eine Trennung von Aufgaben von Präsenzkkräften und Aufgaben der Pflege vor. Aufgabe der Pflegekräfte ist es, individuelle Pflegeleis-

tungen für die einzelnen Bewohner zu erbringen. Dagegen erbringen die Präsenzkräfte auf die Gemeinschaft ausgerichtete Leistungen. Sie begleiten und gestalten den Alltag, organisieren den Haushalt und betreuen die Bewohner.

Das WTPG fordert für diese Wohngemeinschaften eine durchgehende Anwesenheit einer Präsenzskraft von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als 8 Personen in der Wohngemeinschaft wohnen, eine zusätzliche Präsenzskraft von mindestens 12 Stunden täglich. (§ 13 WTPG)

Leider wurde die ordnungsrechtliche Regelung im WTPG (Landesrecht) nicht mit dem Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege im SGB XII (Bundesrecht) abgestimmt. Eine Übernahme von Kosten im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege ist abhängig vom individuellen Bedarf. Für die Übernahme von pauschalen Kosten für Präsenzkräfte, die 24 Stunden Leistungen für eine gesamte Gruppe erbringen, findet sich im SGB XII und auch sonst keine Rechtsgrundlage.

Ein weiteres Problem ist die Überschneidung der Aufgaben der Pflegedienste, die individuelle Pflegeleistungen erbringen und der Präsenzkräfte. Dies betrifft vor allem die Aufgaben der hauswirtschaftlichen Versorgung und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen. Es ist gesetzlich nicht geregelt, welche Aufgaben eine Präsenzkraft in der Wohngemeinschaft über einen Zeitraum von 24 Stunden für die gesamte Gruppe erbringt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Land mehrfach dazu aufgefordert, Ordnungs- und Leistungsrecht einander anzupassen, die Aufgaben der Präsenzkräfte zu konkretisieren und die Aufgaben der Präsenzkräfte von der Pflege klar abzugrenzen.

Das Land teilte den kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2022 mit, dass sich diese Fragen, insbesondere auch die Frage der Finanzierung der Pflegewohngemeinschaften nicht landesrechtlich lösen lasse, sondern einer Änderung im Bundesrecht bedürfe. Das Land sehe Pflegewohngemeinschaften als Alternative zur stationären Versorgung und werde daher ordnungsrechtlich an den Vorgaben zu den Präsenzkräften festhalten. Das Land hat das Thema Pflegewohngemeinschaft bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Pflegeversicherung eingebracht.

Im Landkreis Konstanz hat sich das Sozialamt (wie in allen anderen Landkreisen) bemüht, den Bewohnern von Wohngemeinschaften bei Bedürftigkeit bei der Finanzierung der Kosten für die Präsenzkräfte entgegenzukommen.

Aufgrund der Zunahme der Pflegewohngemeinschaften und dem Wunsch vieler Gemeinden, eine Pflegewohngemeinschaft als wohnortnahe Alternative zur Versorgung in einem Pflegeheim zu schaffen, bedarf es aus Sicht der Sozialverwaltung einer grundsätzlichen politischen Entscheidung zur Finanzierung dieser Wohngemeinschaften aus Mitteln der Sozialhilfe.

Kostenvergleich Pflege – WG / stationäre Versorgung

Die Kosten der Betreuung und Versorgung in einer Pflegewohngemeinschaft d.h. die Kosten für die ordnungsrechtlich vorgesehenen Präsenzkräfte liegen über den pflegebedingten Eigenanteilen der Pflegeeinrichtungen, die sowohl Betreuung als auch Pflege umfassen (EEE – Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Durch den, seit 1. Januar 2022 in Abhängigkeit von der Dauer der stationären Pflege gewährten Leistungszuschlag der Pflegekassen erhöhte sich die Differenz nunmehr deutlich.

Der durchschnittliche pflegebedingte Eigenanteil in den Pflegeeinrichtungen des Landkreises beträgt derzeit 1.547 EUR, in einer der teuersten Pflegeeinrichtungen im Landkreis 1.741 EUR. Durch die Leistungszuschläge der Pflegekassen reduzieren sich die vom Pflegebedürftigen bzw. bei Bedürftigkeit vom Landkreis als Sozialhilfeträger zu zahlenden Beträge wie folgt:

Kosten für pflegebedingte Aufwendungen (Durchschnittskosten)	Leistungszuschlag			
	5%	25%	45%	70%
	mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
EEE (Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil)	1.414,84	1.414,84	1.414,84	1.414,84
Ausbildungszuschlag (Durchschnittssatz)	132,94	132,94	132,94	132,94
Gesamt	1.547,78	1.547,78	1.547,78	1.547,78
Leistungszuschlag	77,39	386,95	696,50	1.083,45
Eigenanteil pflegebedingte Aufwendungen	1.470,39	1.160,84	851,28	464,33

Kosten für pflegebedingte Aufwendungen (teuerste Einrichtung)	Leistungszuschlag			
	5%	25%	45%	70%
	mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
EEE	1.608,61	1.608,61	1.608,61	1.608,61
Ausbildungszuschläge	132,94	132,94	132,94	132,94
Gesamt	1.741,55	1.741,55	1.741,55	1.741,55
Leistungszuschlag	87,08	435,39	783,70	1.219,09
Eigenanteil pflegebedingte Aufwendungen	1.521,53	1.306,16	957,85	522,47

Die Kosten für die Präsenzkraft in einer anbiestergestützten Pflegewohngemeinschaft im Landkreis Konstanz mit z.B. 2.025 EUR liegen weit über dem pflegebedingten Eigenanteil in einer Pflegeeinrichtung.

Die Differenzen stellen sich wie folgt dar:

	Kosten Präsenzkraft	pflegebedingte Aufwendungen im Pflegeheim (Durchschnittskosten)			
		bei Leistungszulage			
		5%	25%	45%	70%
Kosten mtl.	2.025	1.470	1.161	851	464
Differenz Pflegeheim/Pflege WG mtl.		555	864	1.174	1.561
Mehrkosten/Jahr		6.660	10.368	14.088	18.732
	Kosten Präsenzkraft	pflegebedingte Aufwendungen im Pflegeheim (teuerste Einrichtung)			
		bei Leistungszulage			
		5%	25%	45%	70%
Kosten mtl.	2.025	1.522	1.306	958	522
Differenz Pflegeheim/Pflege WG mtl.		503	719	1.067	1.503
Mehrkosten/Jahr		6.036	8.628	12.804	18.036

Neben den pflegebedingten Kosten fallen in einem Pflegeheim Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten an, bei einer Pflegewohngemeinschaft die Miet- und Lebenshaltungskosten.

Der vom Landkreis im Rahmen der Sozialhilfe insgesamt zu tragende Kostenanteil ist sowohl bei der Versorgung in einem Pflegeheim als auch bei der Versorgung in einer Pflegewohngemeinschaft abhängig von der Einkommenssituation des Hilfebedürftigen. Da die Prüfung der Bedürftigkeit für die stationäre und die ambulante Versorgung gesetzlich unterschiedlich geregelt ist, ergeben sich im Vergleich eines Falles bei stationärer oder ambulanter Versorgung sehr unterschiedliche finanzielle Belastungen.

In Anlage 1 sind beispielhaft die Vergleichsberechnungen für unterschiedliche Einkommenssituationen dargestellt. Bei den Aufwendungen der stationären Versorgung wurden die Durchschnittskosten im Landkreis Konstanz, bei der Pflege- WG die tatsächlichen Kosten einer anbietergestützten Wohn-gemeinschaft im Landkreis Konstanz zu Grunde gelegt.

Fall 1:	Kein Einkommen
Fall 2:	Einkommen von 1.200 EUR (dies entspricht dem derzeitigen Durchschnittseinkommen aller Leistungsempfänger stationärer Hilfe zur Pflege)
Fall 3:	Einkommen von 1.450 EUR
Fall 4:	Einkommen von 1.800 EUR
Fall 5:	Einkommen von 2.750 EUR (dies entspricht dem derzeit höchsten Einkommen bei den Leistungsempfängern der stationären Hilfe zur Pflege)

Die nachfolgende Zusammenfassung der unterschiedlichen Kostenanteile zeigt, dass die Differenz zwischen der ambulanten Versorgung in einer Pflegewohngemeinschaft und der stationären Versorgung im Pflegeheim in Abhängigkeit vom Einkommen größer ist. Je höher das Einkommen des Leistungsberechtigten ist, desto höher ist die Kostendifferenz.

Dies resultiert zum einen aus den rechtlich vorgeschriebenen unterschiedlichen Bedarfsberechnungen, zum anderen aus den Leistungszulagen der Pflegekassen in den stationären Einrichtungen. Diese sind für Pflegewohngemeinschaft nicht vorgesehen.

monatlicher Kostenanteil des Landkreises	Leistungszuschlag im Pflegeheim			
	5%	25%	45%	70%
1. Leistungsempfänger ohne Einkommen				
im Pflegeheim	1.924	1.614	1.305	918
in der Pflege WG	2.025	2.025	2.025	2.025
Mehrkosten Pflege - WG	101	411	720	1.107
2. Leistungsempfänger mit Einkommen 1.200 €				
im Pflegeheim	1.734	1.425	1.115	728
in der Pflege WG	2.025	2.025	2.025	2.025
Mehrkosten Pflege - WG	291	600	910	1.297
3. Leistungsempfänger mit Einkommen 1.450 €				
im Pflegeheim	1.484	1.174	865	478
in der Pflege WG	2.025	2.025	2.025	2.025
Mehrkosten Pflege - WG	541	851	1.160	1.547
4. Leistungsempfänger mit Einkommen 1.800 €				
im Pflegeheim	1.134	824	515	128
in der Pflege WG	1.772	1.772	1.772	1.772
Mehrkosten Pflege - WG	638	948	1.257	1.644
5. Leistungsempfänger mit Einkommen 2.750 €				
im Pflegeheim	184	0	0	0
in der Pflege WG	917	917	917	917
Mehrkosten Pflege - WG	733	917	917	917

Bei den dargestellten Berechnungen handelt es sich um Beispiele. Die Beträge variieren im Einzelfall je nach Kostensituation der betroffenen Pflegewohngemeinschaft und der betroffenen stationären Einrichtung. Auch spielt beim Einkommenseinsatz in der Pflegewohngemeinschaft der Pflegegrad eine Rolle. Bei Pflegegrad 4 und 5 sind die Einkommensfreibeträge bzw.-grenzen deutlich höher.

So stellt sich z.B. der Kostenvergleich im o.g. Fall 5 bei Pflegegrad 4 oder 5 wie folgt dar:

monatlicher Kostenanteil des Landkreises	Leistungszuschlag im Pflegeheim			
	5%	25%	45%	70%
5. Leistungsempfänger mit Einkommen 2.750 €				
im Pflegeheim	184	0	0	0
in der Pflege WG	1.656	1.656	1.656	1.656
Mehrkosten Pflege - WG	1.472	1.656	1.656	1.656

Berechnung s. Anlage 2

Anlagen

Anlage 1 - Fallbeispiele 1-5

Anlage 2 - Fallbeispiel 5 mit Pflegegrad 4 oder 5